

Satzung

„CHORissimA“ Frauenchor Iffezheim e.V.

Vorwort

Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig. Wir wissen, dass Sprache in Schrift und Wort sehr stark maskulin geprägt ist. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte haben wir daher entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt.

Wir gehen davon aus, dass unsere Leser ein gleichberechtigtes Miteinander der Geschlechter akzeptieren und aktiv leben, denn gemeint sind selbstverständlich alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „CHORissimA“ e.V. und ist Mitglied des Mittelbadischen Sängerkreises im Deutschen Sängerbund.
- (2) Er hat den Sitz in 76473 Iffezheim.
- (3) Er ist im Vereinsregister im Registergericht in Mannheim mit Datum 24.09.2013 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung des Chorgesangs.

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung sowie ethnischer Herkunft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Zum Zwecke der Aufnahme ist das aktuelle Aufnahmeformular einzureichen. Im Fall einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung auf Antrag den Fall prüfen und mit einfacher Mehrheit entscheiden.

Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab vollendetem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Haftbar und verantwortlich sind die Erziehungsberechtigten.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. Singende Mitglieder (Aktive)
2. Fördernde Mitglieder (Passive)
3. Ehrenmitglieder

1. Singendes (aktives) Mitglied kann jede musikalisch interessierte Frau werden.
2. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt
 2. Tod
 3. Ausschluss
-
1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Quartal noch voll entrichtet werden. Bei nicht volljährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
 2. Der Tod bewirkt die sofortige Beendigung. Ausstehende Beiträge werden erlassen.
 3. Über den Vereinsausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten entscheidet der Vorstand. Dieser erfolgt mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von 14 Tagen, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Ausschluss erfolgt bei Zustimmung von mindestens 2/3 des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung bei der Hauptversammlung binnen einer Frist von einem Monat möglich. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Alle vereinseigenen Gegenstände sind zurückzugeben.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Von den singenden Mitgliedern wird erwartet, dass sie an allen Chorproben und öffentlichen Auftritten des Vereins teilnehmen.

Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Es wird erwartet, dass alle Mitglieder sich nach ihren Kräften in anfallende Arbeiten zur Unterstützung des Vereins einbringen.

Die aktiven Mitglieder wählen die Chorleitung nach vorangegangenen Probedirigaten in geheimer Wahl. Die Chorleitung muss aber mindestens von mehr als der Hälfte der anwesenden aktiven Sängerinnen ihre Stimme erhalten.

§ 5 Beiträge

1) Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Wirtschaftlichkeit des Vereins muss gewährleistet sein.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie nach §4 ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Beitragszahlung stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

2) Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
- d. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
- e. den Beisitzerinnen (max. 2 Beisitzerinnen).

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand gemäß § 7.1 a., b., c. und d.

- a) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin sind allein vertretungsberechtigt.
- b) Der Vorstand bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Die erste Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin laden mit Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Die Einladung wird mit einem Vorlauf von einer Woche schriftlich per E-Mail ausgesprochen.
- d) Die musikalische Leitung des Chores wird bei Bedarf zur Sitzung des Vorstandes eingeladen.

- e) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet.
- f) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
- g) Gemeinsam gewählt werden jährlich im Wechsel 1. Vorsitzende, Schatzmeisterin und Kassenprüferinnen sowie im darauffolgenden Jahr die stellvertretende Vorsitzende, Schriftführerin und die Besitzerinnen.
- h) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur satzungsgemäßen Neuwahl die Geschäfte der Ausgeschiedenen. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so kann eine Neuwahl stattfinden.
- i) Gewählt werden kann nur, wer bei der Wahl persönlich anwesend ist. In triftigen Gründen kann eine Zuschaltung per Livestream erfolgen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet entweder real (Präsenzveranstaltung) oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort (Passwort oder Link) vereinbarten virtuellen Raum statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt für die Gemeinde Iffezheim. Zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung per E-Mail an die aktiven und passiven Vereinsmitglieder. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Mitglieder ohne E-Mail-Anschrift werden auf dem Postweg benachrichtigt. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 1 Tag (24 Stunden vor Beginn der Versammlung) davor,

bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort (Passwort oder Link) postalisch an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort (Passwort oder Link) keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Der Termin wird auch auf der Homepage bekannt gegeben.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Bericht der Schriftführerin
- c) Bericht der Chorleitung
- d) Kassenbericht der Schatzmeisterin und der Kassenprüferinnen
- e) Entlastung der Schatzmeisterin und des Vorstandes
- f) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Beisitzer
- g) Anträge der Mitglieder (soweit eingegangen)

Weiterhin berät und beschließt die Mitgliederversammlung:

- h) Festlegung der Beiträge
- i) Änderungen der Satzung
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Entscheidung über den Ausschluss nach § 4.2.3 der Satzung
- l) Entscheidung über die Aufnahme nach § 4.1
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Beitritt zu Verbänden
- o) Teilnahme an Veranstaltungen
- p) Angelegenheiten, die aus Grund ihrer Bedeutsamkeit vom Vorstand vorgelegt werden.

5. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Diese sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge)
7. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin leiten die Mitgliederversammlung.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied bei den Vorstandsmitgliedern eingesehen werden.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn neben dem Vorstand 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
11. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Wunsch geheim.
12. Die Wahl der ersten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Die anderen Vorstandspositionen können in offener Abstimmung gewählt werden.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
2. Ergänzungen/ Änderungsvorschläge werden von der Vorstandschaft erarbeitet. Die Mitglieder des Chores können ebenfalls Vorschläge zur Satzungsänderung einbringen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, zu beschließen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung gefasst werden, die Einhaltung einer Frist von einem Monat ist gesetzt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch zweimalige Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Iffezheim sowie per E-Mail. Versendet wird die E-Mail an die aktiven und passiven Vereinsmitglieder. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Mitglieder ohne E-Mail-Anschrift werden postalisch benachrichtigt. Auch auf der Homepage wird der Termin bekannt gegeben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Iffezheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die 1. Vorsitzende, die Schatzmeisterin und die Schriftführerin zu Liquidatoren bestellt.
4. Die 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereines beim Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.Juni 2013 beschlossen worden. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 13.09.2013 in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Die 1. Änderung zur Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.07.2021 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Iffezheim, den 29. Juli 2021

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Lucia Laskewitz

Christine Hillert

Schatzmeisterin

Ursula Hornung

Beisitzerin

Beisitzerin

Eduarda de Bessa-Mayer

Karin Siegel

Die geänderte Satzung wurde dem Registergericht Mannheim im August 2021 zugestellt und entsprechend eingetragen.

